

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 6. April 2004

Nr. 2004/783

### **Bewältigung von Katastrophen und Grossereignissen: Genehmigung der Vereinbarung vom 6. April 2004 zwischen dem Kanton Solothurn und der Stiftung CareLink betreffend Dienstleistungen zugunsten der Betreuungsorganisation des Kantons Solothurn**

---

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 12 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151) bereitet der kantonale Führungstab in normalen Zeiten alles für den Ereignisfall Nötige vor und trifft alle zur Behebung der Lage erforderlichen Massnahmen.

Für ein modernes, professionelles Krisenmanagement bei einem Grossereignis (Flugzeugabsturz, Attentat, Zugkollisionen, Massenkarambolagen auf Autobahnen, Explosionen, Unfälle in Tunneln, etc.) sind drei Elemente von besonderer Bedeutung:

- 1.1 die Rettungs-, Bergungs- und Koordinationsmassnahmen, die vom kommunalen (regionalen) oder kantonalen Führungstab geleitet werden, auch "Command" genannt;
- 1.2 die offene, aktive und kontinuierliche Information der Betroffenen, Behörden, Mitarbeitenden, Medien und der Öffentlichkeit über das Geschehene, seine Ursachen und seine Folgen – zusammengefasst "Communication" – und nicht zuletzt und immer wichtiger:
- 1.3 die praktische und emotionale Betreuung der Betroffenen einer Katastrophe, kurz "Care".

Wenn Command, Communication und Care eng miteinander vernetzt sind und die gleichen Ziele verfolgen, können zum Teil gravierende Folgeschäden für die Beteiligten vermieden werden.

Care-Dienstleistungen werden nicht nur für die Betroffenen selbst, sondern auch für deren Angehörige und für die Öffentlichkeit bei der Bewältigung eines katastrophalen Grossereignisses immer wichtiger. Dadurch treten posttraumatische Störungen seltener, nicht so ausgeprägt oder im Idealfall gar nicht auf. Care versteht sich dabei als Ergänzung zum bestehenden Angebot der Rettungs- und Bergungskräfte, der medizinischen Versorgung oder der Seelsorge.

Zu den Care-Dienstleistungen zählen neben der Betreuung vor Ort unter anderem die Vermittlung von Informationen und Begegnungen zwischen Betroffenen, Angehörigen und Behörden, die Pikettstellung einer Call-Center-Infrastruktur, die Organisation von Unterkünften, Transport und Verpflegung, die Rekrutierung von Übersetzern oder die Unterstützung und Begleitung bei administrativen Verpflichtungen. Dies nicht nur während der akuten Phase einer Katastrophe, sondern auch im Nachhinein; das heisst, von der Rückführung der sterblichen Überresten und der persönlichen Effekten von Op-

fern in ihre Heimatländer bis zur Organisation von Gedenkfeierlichkeiten am Ort des Geschehens. Die Stiftung CareLink – entstanden aus den Organisationen "Swissair Emergency Care Team" und der "SBB Care Crew" – verfügt über weitreichende professionelle Erfahrungen. Die Erstgenannte hat unter anderem die Betreuung beim Flugzeugabsturz SR 111 bei Halifax gecoach.

Die Betroffenen bestimmen aufgrund der grossen Medienpräsenz auch mehr und mehr mit, wie die Öffentlichkeit ein Grossereignis interpretiert und wer dafür verantwortlich gemacht wird. Im Ereignisfall wird das Krisenmanagement ebenfalls zunehmend kritischer beurteilt.

## **2. Erwägungen**

Unter der Leitung von Dr. med. Christoph Ramstein (Präsident der Gesellschaft der Ärztinnen und Ärzte des Kantons Solothurn, GAeSO) hat die Steuerungsgruppe IBNK (Integrierte Betreuung im Not- und Katastrophenfall), in welcher die Polizei, die Feuerwehr, die Rettungssanitäter der öffentlichen Spitäler, der Kantonsarzt und weitere Vertreter des Bevölkerungsschutzes und des kantonalen Führungsstabes vertreten sind, die Betreuungslage im Kanton Solothurn eingehend analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass ein Grossereignis (z. B. Flugzeugabsturz mit 200 bis 300 Fluggästen) aus personellen und infrastrukturellen Gründen im Bereich Betreuung nicht mit eigenen Mitteln professionell bewältigt werden kann.

Die Steuerungsgruppe IBNK hat sich deshalb mit der Stiftung CareLink in Verbindung gesetzt. Gemeinsam wurde ein minimaler, auf den Kanton Solothurn abgestimmter und angemessener Leistungsumfang definiert. Die Stiftung CareLink ist bereit und auch in der Lage, den Leistungsauftrag gemäss Vereinbarung zu erfüllen.

CareLink ist ein schweizweit einmaliges Modell. Es basiert einerseits auf direkten Erfahrungen mit Grossereignissen, andererseits auf der Erkenntnis, dass Betreuungsleistungen im Katastrophenfall in den letzten Jahren wesentlich an Bedeutung gewonnen haben. Die Swissair entwickelte zusammen mit den SBB und in enger Abstimmung mit der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten das Projekt CareLink. Heute wird CareLink massgeblich von den SBB getragen und gefördert. Die Kantone Basel-Stadt, Zug und Nidwalden haben bereits Vereinbarungen mit CareLink abgeschlossen. Weitere Kantone sind in Verhandlung.

Die jährlich wiederkehrenden Aufwendungen betragen gemäss der vorliegenden Vereinbarung 49'000 Franken. Die einmaligen Aufwendungen für vorbereitende Massnahmen sind auf 9'250 Franken veranschlagt.

## **3. Rechtliches**

### **3.1 Neue oder gebundene Ausgabe**

Gemäss § 12 des Katastrophengesetzes vom 5. März 1972 bereitet der kantonale Führungsstab in normalen Zeiten alles für den Ereignisfall Nötige vor und trifft alle zur Behebung der Lage erforderlichen Massnahmen.

Demnach handelt es sich bei den durch die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung zwischen dem Kanton Solothurn und der Stiftung CareLink entstehenden Kosten eher um eine gebundene Ausgabe. Falls es sich um eine neue Ausgabe handelt, wäre der Kantonsrat zur Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben von 49'000 Franken zuständig. Weil die Leistungsvereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende eines Monats gekündigt werden kann, kann der Vorbehalt der Bewilligung der notwendigen Kredite durch den Kantonsrat im Rahmen des Voranschlags unbeschadet vorbehalten werden.

### 3.2 Submissionsrechtliches

Der Auftrag kann freihändig vergeben werden, da die Ausgabe 50'000 Franken nicht übersteigt.

## 4. **Beschluss**

Gestützt auf § 12 des Gesetzes über Massnahmen für den Fall von Katastrophen und kriegerischen Ereignissen vom 5. März 1972 (Katastrophengesetz; BGS 122.151)

- 4.1 Die Vereinbarung zwischen der Stiftung CareLink und dem Kanton Solothurn wird genehmigt.
- 4.2 Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes wird ermächtigt, die Vereinbarung für den Kanton Solothurn zu unterzeichnen.
- 4.3 Vorbehalten bleibt die Bewilligung der notwendigen Kredite durch den Kantonsrat im Rahmen des jeweiligen Voranschlages.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Regierungsrat  
Volkswirtschaftsdepartement (3)  
Finanzdepartement  
Departement des Innern  
Kantonale Finanzkontrolle  
Amt für Finanzen  
Kantonaler Führungsstab, Willy Wyss (5)  
Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (10)  
Polizei Kanton Solothurn  
Solith. Gebäudeversicherung (2)

Kantonsärztlicher Dienst

Dr. med. Christoph Ramstein, Platanen 46, 4600 Olten, Präsident IBNK  
Stiftung CareLink, Kirchgasse 5a, 8302 Kloten